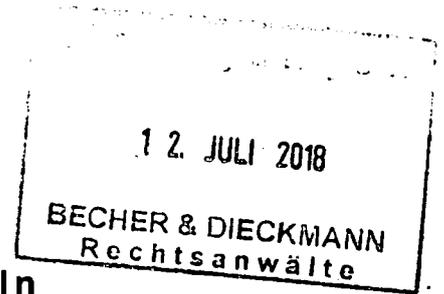


Beglaubigte Abschrift

**Verwaltungsgericht Köln****Beschluss****13 L 2260/15.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn ~~_____~~

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,
Gz.: 672/15 C,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundes-
amtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Gz.: 5 968 305 -460,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hier: Kostenerinnerung

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 11. Juli 2018

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Ost

beschlossen:

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

- 2 -

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe

Die von der Antragsgegnerin nach den §§ 165, 151 VwGO beantragte Entscheidung des Gerichts (Kostenerinnerung), über die das Gericht in der Besetzung der Kostengrundentscheidung, mithin durch die Einzelrichterin entscheidet und der die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle nicht abgeholfen hat, ist zulässig, aber unbegründet.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat im Ergebnis die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers auf dessen Antrag zu Recht auf 334,75 € festgesetzt. Diese geltend gemachten Gebühren und Auslagen der für den Antragsteller im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO weiterhin tätigen Prozessbevollmächtigten sind erstattungsfähig.

Dem Erstattungsanspruch des Antragstellers steht nicht entgegen, dass seine Prozessbevollmächtigten gemäß § 15 Abs. 2 RVG Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern dürfen. Nach § 16 Nr. 5 RVG sind das Verfahren über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und jedes Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung „dieselbe Angelegenheit“. Daraus folgt, dass ein Rechtsanwalt für seine Tätigkeit im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und anschließend im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO von seinem Mandanten nur einmal eine Verfahrensgebühr nebst Auslagen verlangen darf. Mehr kann der Mandant und Antragsteller vom Prozessgegner - hier der Antragsgegnerin - auch nicht erstattet verlangen.

Hingegen ergibt sich aus § 16 Nr. 5 RVG nicht, dass der Prozessgegner entgegen einer gerichtlichen Kostengrundentscheidung - hier im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO - von Kostenerstattungsansprüchen freizustellen ist. Die Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 80 Abs. 7 VwGO sind prozessual selbstständig mit unterschiedlichen Verfahrensgegenständen. Gegenstand des Verfahrens nach § 80 Abs. 7

- 3 -

VwGO ist eine Neuregelung der Vollziehung für die Zukunft, nicht aber die Überprüfung der auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 VwGO getroffenen Entscheidung. Deshalb bleibt die Kostengrundentscheidung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO bestehen. In beiden Verfahren können jedoch - wie hier - entgegengesetzte Entscheidungen ergehen. Das kann dazu führen, dass in derselben Angelegenheit der Antragsgegner auf Grund der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, der Antragsteller hingegen auf der Grund der entgegengesetzten Entscheidung nach § 80 Abs. 7 VwGO einen Erstattungsanspruch hat. Ebenso kann es sich umgekehrt verhalten. Jeder kann aus der für ihn günstigen Entscheidung Erstattung seiner Kosten verlangen und dabei seine Verfahrensgebühr bei beiden Kostenfestsetzungen geltend machen. Dass sie insgesamt nur einmal anfällt und nur einmal erstattet werden kann, steht abweichend von einer teilweise von den Verwaltungsgerichten vertretenen Ansicht nicht entgegen,

vgl. hierzu: OVG NRW, Beschluss vom 13. Februar 2017 – 11 B 769/15.A - , juris, m.z.N. sowie VG München, Beschluss vom 11. September 2015 – M 17 M 15.50729 -.

Die Verfahrensgebühr kann zwar nicht zweifach geltend gemacht werden, sie fällt aber mit jeder eine Verfahrensgebühr auslösenden Tätigkeit erneut an.

Vgl. hierzu Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 22. Auflage 2015, Anhang II, Rdn. 91, m.w.N.

Daher kann im Fall unterschiedlicher Kostengrundentscheidungen in den Verfahren nach § 80 Abs. 5 und Abs. 7 VwGO jeder Beteiligte aus der für ihn günstigen Kostengrundentscheidung Kostenerstattung von der Gegenseite verlangen.

Ausgehend hiervon hätte die Antragsgegnerin aufgrund der positiven Kostengrundentscheidung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO im Falle der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts (einmal) eine volle Verfahrensgebühr nebst Auslagen gegenüber dem Antragsteller geltend machen können. Der Antragsteller kann wiederum aufgrund der positiven Kostengrundentscheidung nach § 80 Abs. 7 VwGO die (einmal) angefallene volle Verfahrensgebühr nebst Auslagen von der Antragsgegnerin erstattet verlangen.

- 4 -

Eine andere Entscheidung ist schließlich auch nicht durch den Umstand veranlasst, dass der Antragsgegnerin vor der Festsetzung keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Kostenfestsetzungsantrag gegeben worden ist, obwohl auch öffentlichen Kostenträgern im Verfahren nach § 164 VwGO rechtliches Gehör zu gewähren ist,

Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 24. Auflage,
§ 164 Rdn. 3.

Dieser Gehörsverstoß wirkt sich indes nicht mehr aus, da die Antragsgegnerin im Erinnerungsverfahren, nachdem die Einzelrichterin die Übermittlung des Kostenfestsetzungsgesuchs am 27. Juni 2018 verfügt hatte, hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Ost



Beglaubigt
Heinen, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle